

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00255**

## **vom 31. Oktober 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2012.00255](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00255)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00255 du 31 octobre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00255 del 31 ottobre 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die SUVA sprach dem 1968 geborenen X.\_\_\_\_ mit Einspracheentscheid vom

14. Mai 1998 für die Folgen einer am 26. November 1994 erlittenen Stau chungs fraktur des 1 2. Brustwirbels mit Wirkung ab 1. Januar 1998 eine auf ei nem In validitätsgrad von 15 % basierende Invalidenrente und eine Ent schä di gung für einen Integritätsschaden von 15 % zu (Urk. 8/6 0 ). Gestützt auf das Er geb nis der erwerblichen Abklärungen im Rahmen der Rentenüberprüfung vom Mai 2011 (Urk. 8 /84) verfügte die SUVA am 23. Mai 2012 rückwirkend die Auf he bung der Rente per 1. Mai 2008 und die Rückforderung der vom 1. Mai 2008 bis 31. Mai 2012 ihrer Auffassung nach zu Unrecht erbrachten Ren ten lei s tun gen in der Höhe von Fr. 14'887.20, wobei sie der Einsprache die auf schie ben de Wirkung entzog (Urk. 8/93). Die dagegen gerichtete Einsprache des Ver si cher ten vom 19. Juni 2012 (Urk. 8/95) wies sie mit Entscheid vom 27. Sep tem ber 2012 ab (Urk. 2).

#### **E. 1.1**

Wird die versicherte Person infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent inva lid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 des Bundesge set zes über die Unfallversicherung, UVG ). Diese beträgt bei Vollinvalidität 80 Prozent des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt (Art. 20 Abs. 1 UVG).

Ändert sich der Grad der Invalidität eines Rentenbezügers oder einer Ren ten be zü gerin in einer für den Anspruch erheblichen Weise, so ist die Rente laut Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversi che rungsrechts (ATSG) für die Zukunft entsprechend zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben. Nach der Rechtsprechung ist die Invalidenrente nicht nur bei wesentlicher Ver än de rung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revi dierbar, wenn sich die er werb li chen Auswirkungen des an sich gleich ge blie be nen Gesundheitsschadens erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. E. 3.5, 105 V 30 mit Hinweisen, vgl. auch BGE 133 V 108 und 113 V 275 E. 1a).

Eine Differenz von weniger als 5 %

zu de m de r ursprünglichen Rentenverfügung zu grunde liegenden Invaliditätsgrad stellt keine erhebliche Änderung dar (BGE 133 V 545 E. 6.2).

#### **E. 1.2**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG auf grund eines Ein kom mens ver gleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbsein kommen, das die ver si cher te Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durch führung der me di zi ni

schon Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die bei den hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 349 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und es scheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalideinkommen (BGE 129 V 475 E. 4.2.1, 126 V

76 E. 3b/aa mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen S. vom 21. August 2006, I 850/05, E. 4.2).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns beziehungsweise dem Zeitpunkt der Rentenrevision nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigen falls

der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmsweise mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 129 V 222 E. 4.3.1 S. 224 mit Hinweisen). 2.

## **E. 2**

X. liess durch seinen Rechtsanwalt am 30. Oktober 2012 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren erheben, der Einspracheentscheid vom 27. September 2012 sei aufzuheben und es sei dem Beschwerdeführer weiterhin eine unbefristete Rente, neu basierend auf einem Invaliditätsgrad von 11 % auszurichten, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin (Urk. 1). Mit Beschwerdeantwort vom 14. Januar 2013 schloss die SUVA auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7). In ihren weiteren Rechtsschriften, der Replik vom 25. Februar 2013 und der Duplik vom 21. März 2013, hielten beide Parteien an ihren Anträgen und Standpunkten fest (Urk. 11, 14). Das Doppel der Duplik wurde dem Beschwerdeführer am 27. März 2013 zugestellt (Urk. 15).

### **E. 2.1**

Es steht ausser Frage und wurde vom Kreisarzt am 17. März 2008 bestätigt, dass sich die Unfallfolgen, ein Thorakolumbovertebralsyndrom mit lumbospondylogener Komponente rechts bei Status nach Kompressionsfraktur des 12. Brustwirbelkörpers am 26. November 1994 und bei Fehllagerung der Wirbelsäule mit s-förmiger To r

sionsskoliose der Brust- und Lendenwirbelsäule sowie leichter Streckhaltung und Kyphosierung am Thorakolumbalen Übergang nicht verändert haben (Urk. 8/82). Demnach ist dem Beschwerdeführer nach wie vor nur noch eine wechselbelastende Tätigkeit ohne Heben von Lasten über 15 kg ganz tags zumutbar, wie dies im Bericht über die kreisärztliche Abschlussuntersuchung vom 3. Dezember 1997 und im Einspracheentscheid vom 14. Mai 1998

festgehalten ist (Urk. 8/42 S. 1, Urk. 8/60 S. 4).

Strittig und zu prüfen ist, ob sich die erwerblichen Auswirkungen des gleichgebliebenen Gesundheitsstands verändert haben.

## **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin war bei der Rentenzusprechung am 14. Mai 1998 davon ausgegangen, dass dem Beschwerdeführer beim obgenannten Anforderungsprofil - gemäss Dokumentation Arbeitsplätze (DAP) als Elektromontagemitarbeiter, Betriebsangestellter in der Eiswarenfabrikation oder der Montage oder als Verpacker - die Erzielung eines hypothetischen Einkommens von Fr. 3'400.-- zuzüglich 13. Monatslohn, mithin Fr. 44'200.-- pro Jahr, zumutbar wäre. Diesem Invalideneinkommen stellte sie ein Valideneinkommen von Fr. 51'320.-- gegenüber, woraus sich ein Invaliditätsgrad von rund 15 % ergab. Das Valideneinkommen entsprach den Verdienstmöglichkeiten des Beschwerdeführers bei der Z.\_\_\_\_ und basierte auf dem Stundenlohn des Jahres 1997, der bei 2106 Jahresstunden Fr. 22.50 betrug und zu dem ein Gratifikationsanteil von 8,3 % hinzu kam (Urk. 8/60 S. 2-4, Urk. 8/46-50, Urk. 8/33-36).

Dem angefochtenen Revisionsentscheid legte die Beschwerdegegnerin

dann für 2008 bis 2011 die effektiven Jahreseinkommen von Fr. 64'562.--, Fr. 69'156.--, Fr. 66'543.-- und Fr. 64'419.-- zugrunde. Sie stellte ihnen als Valideneinkommen die sich für den gleichen Zeitraum aus der Schweizerischen Lohnstruktur erhebung (LSE) 2008 und 2010 unter Berücksichtigung der effektiven Arbeitszeit und der Nominallohnentwicklung ergebenden Durchschnittslöhne im Baugewerbe für Männer des Anforderungsniveaus 4 von Fr. 64'272.--, Fr. 65'623.--, Fr. 66'269.-- und Fr. 67'130.-- entgegen und ermittelte so für 2008 bis 2010 Erwerbseinbussen von 0 % und für 2011 eine solche von 3,36 % beziehungsweise von 4,14 % (Urk. 2 S. 3, Urk. 8/93; Urk. 7).

## **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer bemängelt, dass das Invalideneinkommen nun anhand der konkreten Einnahmen, das Valideneinkommen aber weiterhin anhand der ursprünglich verwendeten statistischen Tabellenlöhne ermittelt werde. Seiner Auffassung nach wäre das aktuelle Valideneinkommen höher zu bemessen als im ursprünglichen Einkommensvergleich. Denn im Unfallzeitpunkt sei er noch relativ jung und in körperlich guter Verfassung gewesen und habe in der Schweiz nach der Migration 1994 ganz unten Fuss fassen müssen. Er wäre aber kaum bis zur Pensionierung einfacher Handlanger im Baugewerbe geblieben; aufgrund der abgeschlossenen dreijährigen Berufslehre als Maschinemechaniker in seinem Herkunftsland würde er heute einer qualifizierten Tätigkeit nachgehen, zu mindest „on the job“ wäre er an einer beruflichen Weiterbildung zum Vorarbeiter oder Polier interessiert gewesen. Da er keine geeignete Verweiltätigkeit gefunden und zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung eine Festanstellung benötigt habe, sei er gezwungen gewesen, weiterhin im Baugewerbe und vollzeitlich tätig zu sein,

obwohl ihm dies me di zi nisch nicht mehr zumutbar sei und er somit seine Gesundheit weiter ruiniere. D ies spreche für seine überdurch schnittliche Leistungsfähigkeit und Ein satz be reit schaft. Dem ent spre chend sei dem Valideneinkommen zumindest der in der LSE für das An for de rungs niveau 3 im Baugewerbe ermittelte Durch schnitts lohn zu grunde zu legen. Seit der Festan stellung bei der A.\_\_\_\_ im Mai 2011 ergäbe sich somit immerhin noch ein Invaliditätsg rad von 11,35 % (Urk. 1 S. 6 ff., Urk. 11 S. 2 f. ).

### **E. 3**

1

Bis zum Unfall hatte der Beschwerdeführer als Saisonnier bei der Z.\_\_\_\_ als Hilfsarbeiter im Strassenbau gearbeitet und diese Tätigkeit am 3. April 1995 wieder aufgenommen (Urk. 8/10, 8/13). Nach dem Rückfall von Ende Ok to ber 1996 mit erneuter vollständiger Arbeitsunfähigkeit wurde sein Aufenthalt in der Schweiz über das ursprünglich vorgesehene endgültige Ausreisedatum hin aus verlängert (Urk. 8/11, 8/30 S. 2). Laut IK-Auszg (Urk. 8/87/2) galt er bis En de August 2003 als arbeitslos oder nichterwerbstätig. Ab Sep tem ber 2003 folg ten Anstellungen bei Temporärfirmen, die von jeweils einigen Mo na ten von Ar beits losigkeit sowie d em am 9. Dezember 2005 gemeldeten Rück fall mit einer vom 14. November 2005 bis 3. Februar 2006 dauernden voll stän digen Ar beits un fähigkeit (Urk. 8/71,

### **E. 8**

/75 , 8/87/2-3 ) unterbrochen wurden. Gemäss Ein satz ver trag vom 22. Ja nuar 2009 mit dem Temporärunternehmen B.\_\_\_\_ be gann der Be schwerdeführer am 12. J anuar 2009 bei der A.\_\_\_\_ , Tiefbau Aus hub , als Bauarbeiter zu arbeiten (Urk. 8/86/2) . Schliesslich konnte er per 2. Mai 2011 bei diesem Unternehmen

eine feste Vollzeitstelle als Bauarbeiter mit einem Mo natslohn von Fr. 4'950.-- zuzüglich 13. Monatslohn an treten (Urk. 8/88/4 ) . 3 .2

Als effektives Einkommen weist der IK-Auszug für das Jahr 2008 Ar beits lo sen ent schädigungen von Fr. 7'865.--, Fr. 2'568.--, Fr. 1'169.-- und Fr. 2'377.-- so wie für die Zeit von Mai bis Dezember d en beim Temporärunternehmen B.\_\_\_\_ erzielten Lohn von Fr. 37'661.-- aus, insgesamt somit Fr. 51'640.-- (Urk. 8/87/3-4) . Dieses Jahrese inkommen liegt rund 20 % unter dem von der Be schwerdegegnerin anhand der LSE 2008, TA1, Baugewerbe, Anforderungs niveau 4 , ermit telten Va li den ein kommen von Fr. 64'272.--. Wenn die Beschwerdegeg ne rin trotzdem eine Er werbs einbusse verneint, so erklärt sich dies damit, dass sie nicht auf die ef fek ti ven Einkünfte des Jahres 2008 abstellte, sondern den von

Mai bis Dezember bei der B.\_\_\_\_ erzielten

Lohn auf das ganze Jahr hoch rechnet e und damit von einem Inva li den einkommen von Fr. 64'562.-- aus g ing (Urk. 8/93 S. 2) .

A bgesehen davon, dass es auch während der Dauer des Temporär ar beits ver hält nis ses, nämlich im Juni, August und Dezember 2008, zur Auszahlung von Ar beits losenentschädigungen kam , die Beschwerdegegnerin bei der Hochrechnung fälsch li cher weise das während acht Monaten bei der B.\_\_\_\_ erzielte Ein kom men von Fr. 37'661.-- durch sieben teilte und sich bei kor rek ter Berech nung

le dig lich ein Jahreseinkommen von Fr. 56'491.50 (= Fr. 37'661.-- : 8 x 12) erg ä be , so ist dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar. Denn es fehlen jegliche An halts punk te dafür und es wurde von der Beschwerdegegnerin nicht dar gelegt, dass dem Be schwer deführer während des ganzen Jahres die Erzielung eines Ein kommens auf der Basis des von der B.\_\_\_\_ bezahlten Lohnes zu mut bar gewesen wäre. Für das Jahr 2008 ist damit keine Veränderung der Ein kommens ver hält nis se a usge wiesen. 3 .3

Dies gilt auch für 2009 . Wohl erzielte der Beschwerdeführer 2009 bei der B.\_\_\_\_ während des ganzen Jahres ein Einkommen von Fr. 69'156. -- . Doch war er offenbar nicht durchgehend zu Arbeitseinsätzen ge kom men , sind doch für Januar und Dezember 2009 erneut Arbeitslosenent schä di gun gen von insgesamt Fr. 3'871.- - ausgewiesen. Auch 2010 wurden ihm für Januar und Feb ruar Ar beitslosenentschädigungen von insgesamt Fr. 7'246.-- entrichtet. Zudem bezog er

n ebst dem v on Februar bis Dezember 2010 bei der B.\_\_\_\_ erzielten Lohn von Fr. 63'283.-- während des ganzen Jahres 2010 von einem weiteren Arbeit ge ber ein AHV-pflichtige s Einkommen von ins gesamt Fr. 3'260.-- (Urk. 8/87/3-4 .

Von Januar bis April 2011 verdiente er schliesslich bei der B.\_\_\_\_

Fr. 21'519. -- (Urk. 8/86/3-6) und v on Mai bis Dezember 2011 im Rahmen d er Festanstellung bei der A.\_\_\_\_ Fr. 42'900.-- (Urk. 8/88/4) .

Zwar liegen

die effektiven Einkünfte des Beschwerdeführer s

der Jahre 2009 bis 2011

erheblich über dem der ursprünglichen Rentenberechnung zugrunde lie gen den hy po thetischen Invalideneinkommen von Fr. 44'200.-- pro Jahr ; dies auch dann, wenn dieses der jeweiligen Nominallohnentwicklung angepasst wird . Die Voraussetzungen, um die tatsächlichen Ein künf te dem Ein kom mens ver gleich zugrunde zu legen , sind indes nicht erfüllt. Ab gesehen davon, dass ein ganz tä giger Einsatz als Bauarbeiter nicht dem me di zi nischen An for de rungs pro fil einer dem Rückenleiden angepassten Tätigkeit ent spricht und sich somit gar nicht als zumutbar erweist, lässt

die Anstellung bei einem Temporärarbeits ver mitt lungs un ter neh men als solche keineswegs auf ein stabiles Arbeitsverhältnis schliessen. Denn weder der Rahmenarbeitsvertrag noch der Einsatzvertrag mit dem Kun den betrieb gibt Anspruch auf einen un be fri steten oder zumindest be fri ste ten regel mässigen Arbeitseinsatz . Dem ent spre chend kam es auch während der Dauer des Tempo r ä r ar beits ver hält nisses

immer wie der zur Auszahlung von Ar beits lo sen ent schä di gun gen.

Insofern bedeutet die Ar beitsaufnahme im Rah men eines Tempo r ä r ar beits ver trages auch keine Ver änderung in den er werb li chen Ver hält nissen des Beschwerdeführers .

Ein e solche kommt erst mit der per 1. Mai 2011 erfolgten Festanstellung als Bau arbeiter bei der A.\_\_\_\_ in Betracht (Urk. 8/88/4) , wobei offen gelassen werden kann, ob die konkrete Tätigkeit dem An for derungsprofil entspricht und sich als zu mutbar erweist . Denn wie nach fol gend darzulegen ist, kann der Beschwerdegegnerin hin sicht lich ihrer Berech nung des Valideneinkommens und ihrer Vorbringen grund sätzlicher Art zur Renten revision nicht gefolgt und muss davon aus gegangen werden, dass mit dieser be ruf li chen

Veränderung keine revisionsrelevante Verminderung des Invaliditätsgrades verbunden war. 4.4.1

Soweit die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort geltend macht, korrekterweise wäre für die Bestimmung des Valideneinkommens nur der ursprünglich für das Jahr 1998 mit Fr. 51'320.-- veranschlagte und in Rechtskraft erwachsene Jahreslohn der Nominallohnentwicklung anzupassen und nicht auf die aktuellen Tabellenlöhne abzustellen gewesen, so ist grundsätzlich fest zu halten, dass nach der Rechtsprechung bei Vorliegen eines Revisionsgrundes eine umfassende Prüfung des Rentenanspruchs zu erfolgen hat (vgl. Bundesgerichtsurteil 9C\_427/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 3.4 mit Hinweis auf BGE 117 V 198 E. 4b). Eine Änderung der Bemessungsfaktoren ist jedenfalls nicht aufgrund des Rechtskraftprinzips ausgeschlossen, denn formell rechtskräftig beurteilt werden nicht die einzelnen Teilaspekte der Rentenberechnung, sondern es wird über die Anspruchsberechtigung an sich entschieden; im Rechtsmittelverfahren wie auch bei einer Revision können daher die einzelnen Teilaspekte durchaus überprüft werden (vgl. Bundesgerichtsurteil 9C\_376/2011 vom 17. November 2011 E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 125 V 413 E. 2d). Bei der Gesamtbewertung der Neuabstimmung des Invaliditätsgrades im Rahmen einer Rentenrevision bilden insbesondere die nach der erstmaligen Rentenfestsetzung erworbenen besonderen beruflichen Qualifikationen des Versicherten durchaus zu berücksichtigende Anhaltspunkte für die hypothetische Entwicklung des Valideneinkommens (vgl. BGE 139 V 28 E. 3.3.3.2 in fine). 4.2

Wenn der Beschwerdeführer trotz seiner Behinderung im Rahmen seiner Festanstellung ein effektives Einkommen erzielen konnte, das laut den Berechnungen der Beschwerdegegnerin leicht über demjenigen der Hilfsarbeitertätigkeiten gemäss LSE, Anforderungsniveau 4, liegt, so muss als überwiegend wahrscheinlich angenommen werden, dass er ohne die gesundheitliche Beeinträchtigung und den damit verbundenen Schwierigkeiten, im Arbeitsmarkt wieder Fuss zu fassen, im Gesundheitsfall schon wesentlich früher eine Festanstellung gefunden hätte, deren Verdienstmöglichkeiten über demjenigen der sich zumeist auf Hilfsarbeiterniveau bewegendem Saisoniertätigkeiten liegen. Auch hätten ihm die abgeschlossene Berufsausbildung als Mechaniker ausserhalb des Saisonierstatus und die mehrjährige praktische Erfahrung im Baugewerbe im Gesundheitsfall weitere berufliche Möglichkeiten eröffnet. Der Umstand, dass er trotz des Gesundheitsschadens weiterhin ohne zeitliche Einschränkung im Baugewerbe arbeitet, stellt jedenfalls ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass er als gesunde Person eine äquivalente Einkommensentwicklung durchlaufen hätte wie nun als Invaliden (vgl. Bundesgerichtsurteil 8C\_90/2011 vom 8. August 2011 E. 5.3). Aufgrund all dieser Aspekte erscheint es jedenfalls als angebracht, bei der Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens ab 20

## **E. 11**

unter Berücksichtigung der im Baugewerbe betriebsüblichen Arbeitszeit von 41,7

Wochentunden (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabschnitten und Kantonen, in Stunden pro Woche, 2011) und der im Baugewerbe eingetretenen Nominallohnentwicklung von 1% (vgl. Bundesamt für Statistik, Nominal- und Reallohnindex, 2011-2012) ein Jahreseinkommen von rund Fr. 72'551.--. Aus der Gegenüberstellung dieses Valideneinkommens mit dem effektiven Invalideneinkommen von Fr. 64'419.-- ergibt sich ein Invaliditätsgrad von

11, 2 %.

Die Differenz zu dem der ursprünglichen Rentenverfügung zugrunde liegenden Invaliditätsgrad

von 15 % beträgt somit weniger als 5 %. Rechtssprechungsgemäss ist daher die für eine Rentenrevision vorausgesetzte Erheblichkeit der Änderung zu verneinen. 4.3

Mit dem effektiven Verlauf der

Anstellungs- und Einkommensverhältnisse lässt sich demnach weder im Jahr 2008 noch in den nachfolgenden Jahren eine revisionsrelevante Veränderung belegen. Folglich kann die rückwirkend per 1. Mai 2008 erfolgte Rentenaufhebung nicht geschützt und unter diesem Gesichtspunkt nicht von einem unrechtmässigen

Leistungsbezug ausgegangen werden, der eine Rückerstattungspflicht im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG zu begründen vermöchte. 5.

Dieses Ergebnis bedeutet nicht, dass der angefochtene Einspracheentscheid vollumfänglich und ersatzlos aufgehoben werden kann. Denn es stellt sich die Frage, ob angesichts der bezogenen Arbeitslosentaggelder und des effektiv erzielten Verdienstes die Rentenleistungen zu einer Überentschädigung im Sinne von Art. 69 ATSG i.V.m. Art. 51 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) führen und ob der Beschwerdeführer unter diesem Gesichtspunkt rückerstattungspflichtig ist. Da eine diesbezügliche Prüfung bisher nicht erfolgt ist und die Parteien sich dazu nicht geäußert haben, ist die Sache in diesem Punkt an die Beschwerdegegnerin

zurückzuweisen. 6.

Bei diesem Verfahrensausgang ist dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer gemäss Art. 61 lit. g ATSG i.V.m. § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgeschäft (GSVG) unabhängig vom Streitwert, nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer)

zu sprechen, zumal die Rückweisung der Sache nach ständiger Rechtsprechung als Obsiegen gilt (BGE 137 V 57 E. 2.2). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 27. September 2012 aufgehoben und festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer über den 1. Mai 2008 hinaus unter dem Vorbehalt einer Überentschädigung weiterhin Anspruch auf eine auf einem Invaliditätsgrad von 15 % beruhende Invalidenrente hat. Im Übrigen wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie über die Rückerstattungspflicht des Beschwerdeführers im Sinne der Erwägungen neu verfüge. 2. Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.\_\_\_\_ - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Bundesamt für Gesundheit 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthal ten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubCondamin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.